

## Merkblatt zur Rechtsberatung und Rechtsverfolgung in Norwegen

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

### **A. Allgemeine rechtliche Grundlagen**

#### 1. Multilaterale Übereinkommen für Rechtshilfe

Norwegen ist nicht Mitglied der Europäischen Union (EU), aber Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) vom 02.05.1992. Daher findet europäisches Recht regelmäßig Eingang in das norwegische Recht, so dass sich Regelungen, die innerhalb der EU harmonisiert sind, oftmals in gleicher Ausgestaltung im norwegischen Recht widerspiegeln.

Deutschland und Norwegen sind beide Vertragsparteien des Lugano-Übereinkommens vom 30.10.2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, das für alle zivil- und handelsrechtlichen Angelegenheiten seit Inkrafttreten des Abkommens (01.01.2010) für beide Staaten anzuwenden ist, das Lugano-Übereinkommen vom 16.09.1988 ersetzt und dem norwegischen Prozessgesetz (Tvisteloven) vorgeht.

Norwegen ist auch Vertragsstaat des Haager Übereinkommens vom 15.11.1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen. Die danach zu benennende Zentrale Behörde zur Entgegennahme von Anträgen auf Zustellung von Schriftstücken aus einem anderen Vertragsstaat ist in Norwegen das Justiz- und Sicherheitsministerium (Justis- og beredskapsdepartementet). Für Deutschland ist dies das Bundesamt für Justiz in Bonn ([www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)).

Zudem ist Norwegen Vertragsstaat weiterer Übereinkommen im Bereich des internationalen Privatrechts (vergleiche dazu jeweils unten).

#### 2. Bilaterale Abkommen

Für Angelegenheiten, die sich auf einen Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten des 1. Lugano Übereinkommens vom 16.09.1988 beziehen (01.03.1995), ist weiterhin der Vertrag vom 17.06.1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel und Zivil- und Handelssachen anzuwenden.

3. Konsularverträge  
Zusätzliche Konsularverträge bestehen nicht.

## **B. Geltendmachung von Forderungen**

### **I. Außergerichtliche Einziehung von Forderungen**

#### **1. Aufenthaltsbestimmung (Detekteien)**

Für die Ermittlung des Aufenthalts eines Schuldners können sich Privat- und Geschäftsleute an örtliche Detekteien wenden, die in diesen Fällen behilflich sein können. Oft ist es jedoch schon hilfreich, ein elektronisches Telefonbuch im Internet bzw. das norwegische Handelsregister zu Rate zu ziehen ([www.telefonkatalogen.no](http://www.telefonkatalogen.no) oder <https://w2.brreg.no/kunngjoring/index.jsp>). Als Ansprechpartner kann hierbei die Norsk forening for privat etterforskning og sikkerhet dienen. Sie ist im Internet unter <https://nfes.no> erreichbar.

#### **2. Möglichkeiten der Botschaft**

Die Botschaft kann und darf weder eine Rechtsberatung noch die rechtliche Vertretung von Personen oder Unternehmen leisten. Zustellungen amtlicher Schreiben sind nur möglich, sofern es keine andere Zustellungsmöglichkeit aufgrund der geltenden bi- und multilateralen Abkommen gibt. Zudem darf die Botschaft amtliche Schreiben ausschließlich an Personen zustellen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und nicht auch (zusätzlich) norwegische Staatsangehörige sind.

#### **3. Handelskammer**

Deutsche Unternehmen oder Geschäftsleute, die Forderungen in Norwegen geltend machen oder durchsetzen wollen, können sich an die Deutsch-Norwegische Handelskammer wenden (Postboks 603 Skøyen, 0214 Oslo, Norwegen, Tel.: 0047 – 22 12 82 10, Email: [info@handelskammer.no](mailto:info@handelskammer.no), Internet: <http://norwegen.ahk.de/>). Auskünfte betr. Verfahren und entstehende Gebühren erteilt die Handelskammer.

#### **4. Inkassobüros**

Grundsätzlich besteht auch in Norwegen die Möglichkeit, Forderungen über Inkassobüros einziehen zu lassen. Adressen norwegischer Inkassobüros finden Sie im Internet unter [www.inkasso.no](http://www.inkasso.no).

#### **5. Mahnverfahren**

Ein Mahnverfahren wie im deutschen Recht besteht in Norwegen nicht. Gläubiger einer Forderung können aber zunächst versuchen, mit Hilfe eines Schuldscheins, der von einem Rechtsanwalt, Revisor, zwei in Norwegen ansässigen Zeugen oder einem Notar ausgestellt wurde, die Schuld einzutreiben.

### **II. Rechtsweg (Einklagen von Forderungen)**

#### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Die gerichtliche Geltendmachung zivilrechtlicher Forderungen richtet sich im norwegischen Recht nach dem Tvisteloven, das am 01.01.2008 in Kraft getreten ist. Wird eine Beweisaufnahme im Ausland notwendig (z.B. ist für eine vor einem norwegischen Gericht anhängigen Sache in Deutschland über eine bestimmte Frage

Beweis zu erheben), richtet sich diese nach dem Haager Übereinkommen vom 18.03.1970 über die Beweisaufnahme im Ausland.

2. Unterhaltsansprüche können auf der Grundlage des Haager Übereinkommens vom 23.11.2007 über die internationale Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen von Kindern und anderen Familienangehörigen geltend gemacht werden.

3. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Die norwegische Gerichtsbarkeit kennt grundsätzlich, anders als die deutsche Gerichtsbarkeit, keine Aufteilung in verschiedene Gerichtszweige (z.B. Arbeitsgerichte, Verwaltungsgericht, Ordentliche Gerichte etc.). Vielmehr sind grundsätzlich für alle Angelegenheiten die Amtsgerichte (Tingrett) als Eingangsinstanz, die Landgerichte (Lagmannsrett) als Berufungsinstanz und der Oberste Gerichtshof (Høyesterett) als Revisionsinstanz sachlich zuständig.

Grundsätzlich muss vor jeder Klageeinreichung eine außergerichtliche Schlichtungsstelle (Forliksråd), ein aus Laien bestehendes Gremium, angerufen werden. In der Praxis bestehen aber weitreichende Ausnahmen, so z.B. wenn beide Seiten anwaltlich vertreten sind und (kumulativ) der Streitwert mehr als 125.000 NOK. (ca. 10.797 EUR) beträgt. Die Adressen der Schlichtungsstellen sind im Internet unter [www.forlikradet.no](http://www.forlikradet.no) abrufbar.

Örtlich zuständig ist grundsätzlich das Gericht am Wohnsitz bzw. an der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift des Beklagten. Darüber hinaus gibt es aber auch besondere Gerichtsstände, die mit denen in der ZPO geregelten vergleichbar sind. Die Anschriften der norwegischen Gerichte sowie Hinweise zum gerichtlichen Verfahren nach norwegischem Recht und zu gerichtlichen Spezialzuständigkeiten (auch auf Englisch) findet man im Internet unter [www.domstol.no](http://www.domstol.no).

Das Haager Übereinkommen vom 30.06.2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen ist durch Norwegen nicht ratifiziert worden. Eine Schiedsgerichtsvereinbarung ist grundsätzlich zulässig.

Personen, die ihren Wohnsitz in Norwegen haben, sind ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit grundsätzlich vor den norwegischen Gerichten zu verklagen. Ausnahmen bestehen bei Vorliegen von besonderen Gerichtsständen, z.B. für Schadensersatzforderungen wegen unerlaubter Handlung, für die auch ein Gericht am Ort, an dem der Schaden eingetreten ist, zuständig ist, dem vertraglichen Erfüllungsort oder für bestimmte Verbrauchersachen, die auch vor einem Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers verhandelt werden können.

Norwegische Gerichte sind zwar grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, die Rechtshängigkeit eines Anspruchs vor einem ausländischen Gericht zu beachten. Allerdings sieht das Lugano-Übereinkommen insoweit vor, dass das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen auszusetzen und, sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, sich für unzuständig zu erklären hat.

4. Verfahrensarten

Das norwegische Prozessrecht kennt wie das deutsche ein Versäumnisurteil, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie eine Wiederaufnahme des Verfahrens. Im Übrigen folgt auch das norwegische Zivilverfahrensrecht ähnlichen

Verfahrensgrundsätzen wie das deutsche Zivilverfahrensrecht, insbesondere das auch dem deutschen Recht zugrundeliegende Mündlichkeitsprinzip (jedoch deutlich strenger als in Deutschland) und der Beibringungsgrundsatz.

#### 5. Kostentragung und Kostenrisiko

Für die Einschaltung der Vermittlungsstelle, sowie für das Gerichtsverfahren fallen Gebühren an. Gerichtsgebühren sind von der klagenden Partei vorzuschließen. Prozesskostenhilfe (fri rettshjelp) kann gewährt werden. Verfahren in Vaterschaftssachen, Sorgerechtsangelegenheiten und in Mietsachen sind gebührenfrei.

Nach norwegischem Recht hat die unterliegende Partei die dem Gegner erwachsenen Kosten, soweit sie für die Rechtsverfolgung notwendig waren, grundsätzlich in voller Höhe zu erstatten. Aufgrund Art. 4 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums kann jedoch zuvor keine Sicherheitsleistung von dem Kläger verlangt werden, wenn dieser seinen (Wohn)Sitz in einem EWR-Staat hat oder – im Falle einer juristischen Person – in einem EWR-Staat gegründet worden ist.

Die Anwaltsgebühren sind in Norwegen gesetzlich nicht geregelt. Daher ist es ratsam, diese Frage vor einer Vollmachtserteilung zu klären. Die Honorare werden grundsätzlich nach Stundensätzen abgerechnet, deren Höhe allerdings erheblich variieren kann. In Fällen der Prozesskostenhilfe oder Pflichtverteidigung liegt der staatliche Satz bei 1.140 NOK (ca. 98,46 EUR pro Stunde - Stand Januar 2023), in anderen Fällen kann das Honorar aber erheblich höher liegen.

#### 6. Anwaltszwang

Für erstinstanzliche Verfahren in Zivil- und Handelssachen besteht in Norwegen kein Anwaltszwang. Eine Vertretung einer Partei durch andere Personen als Rechtsanwälte hat in der Praxis keine Bedeutung, da die Gerichte Personen, die gewerbsmäßig Rechtsangelegenheiten für andere besorgen, zurückweisen können. In Berufungsverfahren müssen die Berufungsschrift und -begründung von einem Rechtsanwalt unterzeichnet werden. Für das Auftreten vor Gericht benötigen Rechtsanwälte in Norwegen nur vor dem Obersten Gerichtshof eine besondere Zulassung. Eine Liste in Norwegen zugelassener Anwälte, mit denen in deutscher Sprache korrespondiert werden kann, ist auf der Website der Botschaft abrufbar.

Weitere Hilfen kann die norwegische Anwaltsvereinigung leisten:

Den Norske Advokatforening

Tel.: 0047 – 22 03 50 50

Adresse: Universitetsgata 9, 0164 Oslo

Postadresse: Postboks 362 Sentrum, 0102 Oslo

Internet: [www.advokatforeningen.no](http://www.advokatforeningen.no) – mit Kontaktformular

#### 7. Prozesskostenhilfe und kostenlose Rechtsberatung

Auch nach norwegischem Recht können bedürftige Personen Prozesskosten- und Beratungshilfe durch den Staat erhalten: Durch öffentliche Rechtsberatung, die Übernahme der Anwaltskosten oder die Befreiung von den Gerichtsgebühren. Ausgenommen sind im Regelfall Anträge auf Trennung (separasjon) und Scheidung (skilsmisse). Die Einkommensgrenze für diese Bewilligung liegt derzeit bei 350.000 NOK (ca. 30.229 EUR) für Alleinstehende bzw. 540.000 NOK (ca. 46.640 EUR) für

Verheiratete und andere Personen mit gemeinsamer Haushaltsführung. Die Vermögensgrenze beträgt 150.000 NOK (ca. 12.955 EUR). Auch bei Gewährung von Beratungs- oder Prozesskostenhilfe ist im Regelfall ein geringer Eigenanteil zu tragen. Kostenlose Rechtsberatung von einer halben Stunde erteilen im Rahmen des „Jussbussen“-Projekts Jurastudenten im letzten Semester; diese Beratung findet montags und dienstags im Haus Skippergata 23, 0154 Oslo statt. Nähere Informationen hierzu sind telefonisch unter (00 47) 22 84 29 30, E-Mail: leder@jussbuss.no , sowie unter [www.jussbuss.no](http://www.jussbuss.no) erhältlich. Weitere kostenlose Rechtsberatung kann im Internet unter [www.jusshjelpa.no](http://www.jusshjelpa.no) und [www.jurk.no](http://www.jurk.no) gefunden werden. Rechtsanwälte findet man im Internet unter [www.fri-rettshjelp.no](http://www.fri-rettshjelp.no) und [www.jussportalen.no](http://www.jussportalen.no) unter „advokaten svarer“.

## **C. Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsentscheidungen**

### I. Anerkennung

#### 1. Gesetzliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Anerkennung deutscher Titel in Zivil- und Handelssachen in Norwegen ist primär das o.g. Lugano-Übereinkommen.

Für Entscheidungen und Urkunden, die vor dem 01.03.1995 ergangen oder aufgenommen wurden, gilt weiterhin der Vertrag vom 17.06.1977 zwischen Deutschland und Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen.

Deutsche Schiedssprüche werden in Norwegen auf der Grundlage des VN-Übereinkommens vom 10.06.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche anerkannt. Deutsche Unterhaltstitel werden auf der Grundlage des Haager Übereinkommens vom 23.11.2007 in Norwegen anerkannt.

Kostenentscheidungen deutscher Gerichte werden nach dem Haager Übereinkommen vom 01.03.1954 über den Zivilprozess i.V.m. der deutsch-norwegischen Vereinbarung vom 17.06.1977 zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 01.03.1954 über den Zivilprozess in Norwegen anerkannt.

#### 2. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Ein besonderes Anerkennungsverfahren findet nicht statt.

#### 3. Formerfordernisse

Besondere Formerfordernisse sind nicht gegeben.

#### 4. Anwaltszwang, Notarzwang

Ein besonderer Anwaltszwang für die Anerkennung besteht nicht.

#### 5. Prozesskostenhilfe

Da kein Anerkennungsverfahren in Norwegen stattfindet, entfällt die Gewährung von Prozesskostenhilfe für dieses Verfahren

## II. Vollstreckung

### 1. Gesetzliche Grundlagen

Die Vollstreckung deutscher Gerichtsentscheide folgt ebenfalls den Regelungen des Lugano-Übereinkommens.

Unterhaltstitel können auf der Grundlage des Haager Übereinkommens vom 23.11.2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vollstreckt werden.

Kostenentscheidungen deutscher Gerichte werden nach dem Haager Übereinkommen vom 01.03.1954 über den Zivilprozess vollstreckt. Soweit die Kostenentscheidung einen Rechtsstreit betrifft, der in den Anwendungsbereich des Lugano Übereinkommens fällt, kann die Kostenentscheidung hiernach vollstreckt werden.

### 2. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung deutscher Titel nach dem Lugano-Übereinkommen ist in Norwegen an das Amtsgericht (Tingrett) zu richten. Diese erstinstanzlichen Gerichte sind zugleich Vollstreckungsgerichte. Örtlich zuständig ist grundsätzlich das Gericht am Wohnsitz des Vollstreckungsschuldners. Eine inhaltliche Überprüfung der ausländischen Entscheidung in der Sache findet nicht statt. Zudem wird der Schuldner in diesem Verfahrensabschnitt nicht gehört. Ihm stehen aber gegen die Entscheidung der Vollstreckbarerklärung Rechtsmittel zu.

Die Vollstreckung selbst erfolgt durch Gerichtsvollzieher, die bei Pfändungen selbst prüfen, in welche Gegenstände vollstreckt werden soll bzw. kann. U.a. ist auch die Vollstreckung in den Lohn des Schuldners möglich.

### 3. Formerfordernisse (Kopien, Übersetzungen, Legalisationserfordernisse)

Für die Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen ist eine beglaubigte Kopie des Urteils, eine gerichtliche Bestätigung der Vollstreckbarkeit, eine Bestätigung der Zustellung des Urteils an den Vollstreckungsschuldner oder dessen Anwalt, bei einem Versäumnisurteil auch eine Zustellungsbestätigung für die Klageschrift vorzulegen. Diese Urkunden bedürfen nicht der Legalisation; auf Verlangen des Gerichts ist eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen (bei Urteilen in dänischer, schwedischer oder englischer Sprache wird i.d.R. darauf verzichtet).

### 4. Anwaltszwang, Notarzwang

Anwaltszwang besteht auch im Vollstreckungsverfahren nicht.

### 5. Prozesskostenhilfe

Die Gewährung von Prozesskostenhilfe folgt den obigen allgemeinen Regeln.